

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 8

Ausgabetag: 07. Oktober 2011

37. Jahrgang

	INHALT	Seite
28.)	Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger aus Schermbeck für das Schuljahr 2012/2013 an den Grundschulen der Gemeinde Schermbeck	70
29.)	Anmeldung zur Gesamtschule Schermbeck zum Schuljahr 2012/2013	71
30.)	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Volkshochschul (VHS) – Zweckverbandes Wesel • Hamminkeln • Schermbeck für das Haushaltsjahr 2011 vom 14.03.2011	72
31.)	Bekanntmachung des Volkshochschul – Zweckverbandes Wesel • Hamminkeln • Schermbeck über die Feststellung des Jahresabschlusses 2009 einschließlich der Entlastung des Verbandsvorstehers	75
32.)	Entgeltordnung der Volkshochschule Wesel • Hamminkeln • Schermbeck	78
33.)	Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Schermbeck am Mittwoch, dem 26.10.2011, um 20.00 Uhr	82
34.)	Jagdverpachtung der Jagdgenossenschaft Schermbeck Bricht zum 01.04.2012	83
35.)	Jagdverpachtung der Jagdgenossenschaft Schermbeck zum 01.04.2012	84



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

28.) **Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger aus Schermbeck für das Schuljahr 2012/2013 an den Grundschulen der Gemeinde Schermbeck**

Anmeldung der zum Schuljahr 2012/2013 (01. August 2012) schulpflichtig werdenden Kinder

Nächstgelegene Grundschulen sind:

- **Gemeinschaftsgrundschule Schermbeck, Weseler Straße 12, Schermbeck**
- **Maximilian-Kolbe-Schule, Katholische Grundschule, Schienebergstege 22, Schermbeck**

Die Anmeldung ist an beiden Grundschulen am

- a) Dienstag , 08.11.2011 in der Zeit von 11.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.00 Uhr
- b) Mittwoch, 09.11.2011 in der Zeit von 11.00 bis 13.00 Uhr
möglich.

Die Schulanfängerinnen und Schulanfänger **müssen** zur Anmeldung persönlich erscheinen.

Zur Anmeldung sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet. Die Anmeldung ist bei der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter der in Betracht kommenden Grundschule persönlich vorzunehmen. Vorzulegen ist die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch oder der Kinderausweis.

Schulpflichtig sind

1. **alle Kinder, die bis zum 30.09.2012 das 6. Lebensjahr vollendet haben (Geburtszeitraum 02.10.2005 bis einschl. 30.09.2006) und**
2. **alle bereits früher schulpflichtig gewordenen Kinder, die jedoch bisher noch nicht eingeschult worden sind.**

Etwaige Anträge der Eltern auf Zurückstellung schulpflichtig werdender Kinder sind der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter schriftlich vorzulegen.

Kinder, mit dem Geburtszeitraum ab 01. Oktober 2006 können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres 2012/2013 in die Grundschule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche Reife besitzen. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.

Zweifelsfragen im Zusammenhang mit dem Anmeldeverfahren können mit dem Schulverwaltungsamt der Gemeinde Schermbeck, Weseler Straße 2 in 46514 Schermbeck, Rathaus -Zimmer 202-, Tel.-Nr.: 0 28 53 / 910-202, geklärt werden.

Schermbeck, 27.09.2011

Der Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 8 der Gemeinde Schermbeck
vom 07.10.2011, S. 70


-Grüter-



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

29.)

Anmeldung zur Gesamtschule Schermbeck zum Schuljahr 2012/2013

Eltern und Erziehungsberechtigte können Ihr Kind an den folgenden Terminen anmelden:

Samstag,	11.02.2012	von 09.00 bis 14.00 Uhr (Jahrgänge 5 und 11)
Montag,	13.02.2012	von 08.00 bis 16.00 Uhr (Jahrgänge 5 und 11)
Dienstag,	14.02.2012	von 08.00 bis 16.00 Uhr (Jahrgänge 5 und 11)
Mittwoch,	15.02.2012	von 08.00 bis 18.00 Uhr (Jahrgänge 5 und 11)

Die Gesamtschule bittet darum, alle Grundschulzeugnisse und das Familienstammbuch mitzubringen.

Ebenfalls ist der Anmeldeschein, der über die Grundschulen ausgegeben wird, mitzubringen.

Zu den gleichen Terminen findet auch das Aufnahmeverfahren für die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe der Gesamtschule Schermbeck statt.

Voraussetzung für die Aufnahme ist die zu erwartende "Fachoberschulreife mit Qualifikation" für die gymnasiale Oberstufe. Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Kinder jetzt die 10. Klasse einer Gesamtschule, eines Gymnasiums, einer Realschule oder einer Hauptschule besuchen und die das Abitur (oder den schulischen Teil der Fachhochschulreife) an der Gesamtschule Schermbeck erwerben sollen, werden gebeten, außer dem Familienstammbuch, auch die Zeugnisse der Jahrgangsstufen 8-10 mitzubringen. Gleichzeitig bittet die Schule um ein Bewerbungsschreiben, aus dem die Motivation für den Besuch der gymnasialen Oberstufe deutlich wird und um einen Lebenslauf.

Schermbeck, den 27.09.2011

Der Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 8 der Gemeinde Schermbeck
vom 07.10.2011, S. 71

-Güter-

**BEKANNTMACHUNG
DES VOLKSHOCHSCHUL - ZWECKVERBANDES
WESEL • HAMMINKELN • SCHERMBECK**

30.)

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des Volkshochschul (VHS) –
Zweckverbandes Wesel • Hamminkeln • Schermbeck
für das Haushaltsjahr 2011 vom 14.03.2011**

I. Haushaltssatzung 2011

Aufgrund der §§ 8 Abs.1 und 18 Abs.1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NRW Seite 621/ SGV NRW 202) -in der derzeit gültigen Fassung- in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/ SGV NRW 2023) -in der derzeit gültigen Fassung- hat die Volkshochschul-Zweckverbandsversammlung Wesel • Hamminkeln • Schermbeck mit Beschluss vom 14.03.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Volkshochschul-Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Ausgaben und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.079.260,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.249.260,00 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.079.260,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.246.750,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	110.445,90 €
und	
die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	59.554,10 €
festgesetzt.	

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Der Leistungsbeitrag der Zweckverband-Träger wird auf insgesamt

für Wesel mit	299.682,00 €
für Hamminkeln	59.883,00 €
für Schermbeck	<u>33.935,00 €</u>
	393.500,00 €

festgesetzt.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Zweckverbandsversammlung nach § 83 der Gemeindeordnung NW (GO NW), wenn sie für den Einzelzweck 1 v. H. der veranschlagten Einnahmen des Haushaltsjahres überschreiten.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202) – in der zur Zeit geltenden Fassung – erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung in § 6 der Haushaltssatzung ist vom Landrat in Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 27.07.2011, AZ.: 20-1/15 14 33/12 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, den 14. September 2011

Ortlinghaus
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 8 der Gemeinde Schermbeck
vom 07.10.2011, S. 72

**BEKANNTMACHUNG
DES VOLKSHOCHSCHUL - ZWECKVERBANDES
WESEL • HAMMINKELN • SCHERMBECK**

31.)

**über die Feststellung des Jahresabschlusses 2009
einschließlich der Entlastung des Vorstandsvorstehers**

**I. Jahresabschluss zum 31.12.2009 des VHS-Zweckverbandes und die
Entlastung des Vorstandsvorstehers**

Aufgrund der §§ 8 (1) und 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NRW Seite 621/SGV NRW 202) - in der derzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit den §§ 92 (1) und 96 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023) - in der derzeit gültigen Fassung - hat die Volkshochschul-Zweckverbandsversammlung Wesel • Hamminkeln • Schermbeck am 14.03.2011 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Zweckverbandsversammlung nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2009 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis.
2. Die Zweckverbandsversammlung beschließt gem. den §§ 95 und 96 GO NRW die Feststellung des vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2009 mit einer Bilanzsumme von 723.804,50 €.
3. Die Zweckverbandsversammlung beschließt gem. den § 96(1) Satz 2 GO NRW den Jahresfehlbetrag 2009 in Höhe von 8.622,72 €. Die Ausgleichsrücklage wird zur Abdeckung des Fehlbetrages 2009 verwendet.
4. Die Zweckverbandsversammlung beschließt, dem Vorstandsvorsteher für den Jahresabschluss 2009 gem. § 96 GO NRW und § 6 (f) der Satzung des VHS-Zweckverbandes uneingeschränkt Entlastung zu erteilen.

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2009

Der vorstehende Beschluss der Zweckverbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Wesel • Hamminkeln • Schermbeck über den Jahresabschluss zum 31.12.2009 und die Entlastung des Verbandsvorstehers wird hiermit gem. der §§ 8 (1) und 18 (1) des (GkG) und § 96 (2) GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2009 mit seinen Anlagen ist dem Landrat des Kreises Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 14.04.2011 angezeigt worden. Laut Verfügung vom 19.07.2011, AZ 20-1/15 14 352/13 hat der Landrat Kenntnis genommen.

Wesel, 14. September 2011

Ortlinghaus
Vorsitzender der Versammlung

Bilanz zum 31.12.2009
Volkshochschul-Zweckverband Wesel-Hamminkeln-Schermbeck

Aktiva		Passiva	
	EB 01.01.2009	31.12.2009	EB 01.01.2009
1. Anlagevermögen	11.041,00	8.697,00	264.206,87
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.041,00	8.697,00	176.137,91
2. Umlaufvermögen	674.144,61	707.191,89	88.068,96
2.2.1.4 Forderungen aus Pensionsverpflichtungen	384.144,00	406.000,75	-8.622,72
Sonstige Forderungen gegenüber dem	55.582,83	55.869,98	0
2.2.1.5 öffentlichen Bereich			0
2.4 Liquide Mittel	234.417,78	245.321,16	413.469,41
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	16.350,87	7.915,61	384.144,00
			29.325,41
			29.408,30
			23.559,20
			23.559,20
			301,00
			0,00
Bilanzsumme	701.536,48	723.804,50	701.536,48
			723.804,50

Alle Beträge sind in Euro angegeben.
 Die genannten Positionen entsprechen der Aufistung in § 41 Abs. 3 u. 4. GemHVO. Nicht aufgeführte Positionen können nach § 41 Abs. 5 GemHVO entfallen, da sie keine Werte enthalten.

Entgeltordnung

der Volkshochschule Wesel • Hamminkeln • Schermbeck

32.)

Die Zwecksverbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Wesel • Hamminkeln • Schermbeck hat in ihrer Sitzung am 14. 03. 2011 nachstehende Entgeltordnung für die Volkshochschule beschlossen:

§ 1

Entgeltspflicht

1. Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Ordnung erhoben.
2. Der Veranstaltungsteilnehmer hat sich vor Beginn der Veranstaltung anzumelden. Die Entgeltspflicht entsteht mit der Anmeldung.
3. Das Entgelt ist bei der Anmeldung an den Anmeldestellen der Volkshochschule entweder durch Hinterlegung einer Abbuchungsermächtigung oder durch Barzahlung zu entrichten.
Eine Ausnahme gilt bei Studienfahrten. Für diese wird in der Regel eine angemessene Anzahlung nach der Anmeldung durch den Reiseveranstalter erhoben. Die Restzahlung ist nach Aufforderung durch den Reiseveranstalter vor Reiseantritt zu zahlen.
4. Übersteigt das Entgelt für eine Veranstaltung (ausgenommen Studienfahrten) den Betrag von € 150,00, so können Ratenzahlungen gewährt werden.

§ 2

Entgeltsätze

Die Höhe der Entgelte wird wie folgt festgesetzt:

1. Vorträge, Diskussionen
 - a) Erwachsene € 4,00
 - b) Jugendliche € 2,50Bei besonderen Vorträgen kann im Einzelfall zur Deckung anfallender Kosten auch ein gesondert zu berechnendes Honorar fällig werden.
2. Arbeitskreise, Kurse, Seminare mit Ausnahme der unter 3 – 7 genannten bei einer Teilnehmerzahl von i. d. R. 10 Teilnehmenden je Unterrichtsstunde € 2,00

3. a) Entgelte für
- berufsqualifizierende und abschlussbezogene Angebote
 - EDV-Kurse
 - Spezielle Angebote der Gesundheitsvorsorge
 - Kleingruppenunterricht
 - Wochenendseminare
- werden entsprechend den tatsächlich anfallenden Kosten (Honorare, Fahrtkosten, Raumnutzung, Medieneinsatz etc.) festgesetzt. Das Mindestentgelt je Unterrichtsstunde beträgt € 3,00
- b) Besonders kostenträchtige Lehrveranstaltungen werden unter Beachtung einer breiten Zugangsmöglichkeit auf der Grundlage einer Mindestteilnehmerzahl so berechnet, dass das Entgelt mindestens kostendeckend ist.
4. Zur Sicherung der Kostendeckung werden die unter 3. genannten Veranstaltungen von der Möglichkeit einer Entgeltermäßigung ausgenommen.
- Zur Vermeidung unbilliger Härte kann im konkreten Einzelfall eine Regelung durch die VHS-Leitung getroffen werden.
5. Lehrgänge zur Vorbereitung auf Schulabschlüsse (Hauptschulabschluss / Mittlerer Schulabschluss) entgeltfrei
6. Veranstaltungen zur politischen Bildung je Unterrichtsstunde € 1,00
7. Das Entgelt für die Teilnahme an Prüfungen (ausgenommen schulabschlussbezogene Prüfungen) wird nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.
8. Das Entgelt für Studienfahrten wird auf der Grundlage des der Volkshochschule vom Reiseveranstalter bzw. vom Transportunternehmer in Rechnung gestellten Reisepreises und der für jede Fahrt festgelegten Mindestteilnehmerzahl berechnet. Zusätzlich wird für jede teilnehmende Person ein Verwaltungskostenanteil erhoben. Dieser beträgt:
- bei einer Reisedauer von einem Tag pro Person: € 8,00
- für jeden weiteren Tag pro Person: € 5,00

§ 3

Entgeltermäßigung / Entgeltbefreiung

1. Die Teilnahme an Kursen zum Erwerb schulischer Abschlüsse ist entgeltfrei.
2. Die Entgelte für Arbeitskreise, Kurse und Seminare ermäßigen sich je Unterrichtsstunde gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises um:
 - a. 50 % für Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II)
 - b. 50 % für Empfänger von Arbeitslosengeld I nach dem SGB III
 - c. 50 % für Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII und vergleichbarer Leistungen
3. Keine Entgeltbefreiung bzw. -ermäßigung wird bei Teilnahme an Lehrveranstaltungen gewährt, deren Kostenaufwand über die üblichen Grundkosten (§ 2.3) hinausgeht, sowie bei Exkursionen, Studienfahrten und Vorträgen.
4. Ein Kostenersatz für Arbeitsmaterialien oder sonstige Nebenkosten wird in keinem Fall gewährt.
5. Im Einzelfall können die Entgelte zur Vermeidung unbilliger Härten über die unter (2) genannten Befreiungstatbestände hinaus ganz oder teilweise durch die VHS-Leitung erlassen werden. Ausgenommen davon sind sowie Exkursionen, Studienfahrten und Vorträge.
6. Der Direktor / die Direktorin der Volkshochschule kann anordnen, dass Veranstaltungen im Einzelfall ganz oder teilweise entgeltfrei bleiben, sofern sie im besonderen öffentlichen Interesse liegen oder im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen kostenfrei gestellt sind.

§ 4

Rücktritt von Veranstaltungen

1. Ein Rücktritt von der Teilnahme an Veranstaltungen kann nur an der VHS-Anmeldestelle unter Beachtung der unter § 5 genannten Fristen erfolgen.
2. Nur bei fristgerechtem Rücktritt entfällt die Entgeltspflicht. Näheres regelt § 5 dieser Entgeltordnung.

§ 5

Entgelterstattung

1. Muss eine Veranstaltung von der Volkshochschule abgesagt werden, so entfällt die Entgeltspflicht. Bereits gezahlte Entgelte werden gegen Rückgabe der Teilnehmerkarte erstattet bzw. erteilte Abbuchungsermächtigungen erlöschen.
2. Keine Erstattung von Entgelten erfolgt, wenn ein Teilnehmer / eine Teilnehmerin aus Gründen, die die Volkshochschule nicht zu vertreten hat, an einer Veranstaltung nicht teilnimmt und er / sie seinen / ihren Rücktritt nicht fristgerecht gemäß § 5.3 gegenüber der VHS-Anmeldestelle erklärt hat.
3. a) Eine Entgelterstattung erfolgt nur bei fristgerechtem Rücktritt.

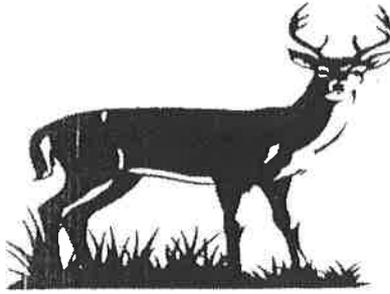
Die Rücktrittsfristen sind
 - bei Kompakt- und Wochenendseminaren mindestens sieben Werktage
 - bei Bildungsurlaubsseminaren mindestens drei Wochen
 - bei Exkursionen mindestens drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn.
- b) Bei allen anderen Kursveranstaltungen muss der fristgerechte Rücktritt spätestens bis zum Beginn des zweiten Kurstages erfolgen.
- c) Für einzelne Veranstaltungen kann im Studienplan in Abweichung von den vorgenannten Fristen eine besondere Rücktrittsfrist genannt sein.
4. Bei Unterschreitung der und 3 a) genannten Rücktrittsfristen kann in der Regel eine Entgelterstattung nur erfolgen, wenn durch den Rücktritt die Mindestteilnehmerzahl des Kurses nicht unterschritten wird, weil ein Ersatzteilnehmer benannt und somit die Durchführung der Veranstaltung nicht gefährdet wird.
5. Bei Rücktritt von einer von der Volkshochschule vermittelten Studienfahrt gelten die Teilnahmebedingungen des beauftragten Reiseveranstalters.
6. Eine Verrechnung von Entgelten mit Entgelten für andere Veranstaltungen ist ausgeschlossen.

§ 6

Inkrafttreten der Entgeltordnung

Diese Fassung der Entgeltordnung tritt am 01. 08. 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung der Entgeltordnung vom 01. 01. 2004 außer Kraft.

Jagdgenossenschaft



Schermbeck

Schermbeck, den 26.09.2011

33.)

Einladung

Zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Schermbeck am Mittwoch dem

26.10.2011, um 20:00 Uhr

im Hotel Hechelthjen, Schermbeck.

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung*
- 2. Jagdpachtbedingungen zur Neuverpachtung 2012*
- 3. Satzungsänderung*
- 4. Verschiedenes*

Vertreter von Jagdgenossen haben eine tagesgültige Vollmacht vorzulegen.

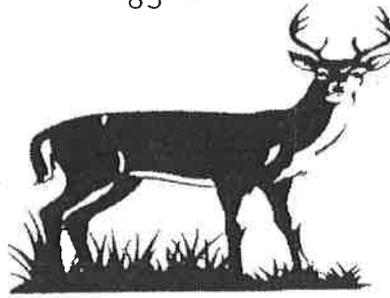
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Leisten -
Schriftführer

Amtl. Bek.-Blatt -Amtsblatt - Nr. 8
der Gemeinde Schermbeck vom 07.10.2011.
S. 82

Jagdgenossenschaft



Bricht

Schermbeck, den 05.10.2011

34.)

Jagdverpachtung

Die Jagdgenossenschaft Schermbeck Bricht verpachtet zum 01.04.2012 den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Bricht mit einer Größe von ca.585 ha auf die Dauer von 12 Jahren als Hochwildrevier. Rehwild Standwild – Schwarzwild und Rotwild als Wechselwild. Die Vergabe erfolgt freihändig durch die Jagdgenossenschaftsversammlung Anfang 2012.

Die Pachtbedingungen können nach telefonischer Absprache beim Jagdgenossenschaftsvorsitzenden Herrn Benedikt Hüttemann, Tiefer Weg 54, 46514 Schermbeck, Tel. 01 51 / 18 85 55 41, ab dem 01.11.2011 gegen eine Schutzgebühr von 15,- € angefordert werden. Schriftliche Gebote sind mit Nachweis der Pachtfähigkeit bis zum 15.12.2011 beim Jagdgenossenschaftsvorsitzenden einzureichen.


Im Auftrag

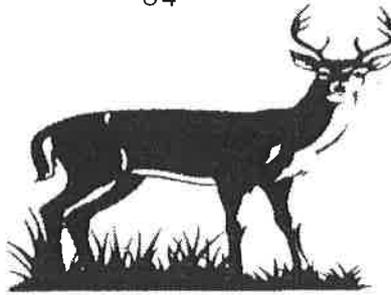
- *Leisten* -
Schriftführer

Bankverbindung:
Volksbank Schermbeck
BLZ: 40060369
Kto.Nr.:130184601

Amtl. Bek.-Blatt -Amtsblatt- Nr. 8
der Gemeinde Schermbeck vom 07.10.2011.
S. 83

Vorsitzender:
Benedikt Hüttemann
Tiefer Weg 54
46514 Schermbeck

Jagdgenossenschaft



Schermbek

Schermbek, den 05.10.2011

35.)

Jagdverpachtung

Die Jagdgenossenschaft Schermbek verpachtet zum 01.04.2012 den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Schermbek mit einer Größe von ca.260 ha auf die Dauer von 12 Jahren als Niederwildrevier. Die Vergabe erfolgt freihändig durch die Jagdgenossenschaftsversammlung Anfang 2012.

Die Pachtbedingungen können nach telefonischer Absprache beim Jagdgenossenschaftsvorsitzenden Herrn Hugo Winck, Am Adler 10, 46514 Schermbek, Tel 02853 / 2402, ab dem 01.11.2011 gegen eine Schutzgebühr von 15,- € abgeholt werden werden.

Schriftliche Gebote sind mit Nachweis der Pachtfähigkeit bis zum 10.12.2011 beim Jagdgenossenschaftsvorsitzenden einzureichen.

Im Auftrag

- Leisten -
Schriftführer

Bankverbindung:
Volksbank Schermbek
BLZ: 40069300
Kto-Nr: 138154500

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 8
der Gemeinde Schermbek vom 07.10.2011.
S. 84

Vorsitzender:
Hugo Winck
Am Adler 10
46514 Schermbek